

Titel	My Body is not your Porn!		
AntragstellerInnen	UB Bochum, UB Ennepe-Ruhr, UB Essen, UB Hamm, UB Herne, UB Mülheim an der Ruhr		
Zur Weiterleitung an			
<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Mit Änderungen angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt	

My Body is not your Porn!

1 Sexuelle Übergriffe gegen Frauen sind ein großes Problem und werden traurigerweise nicht weniger pro-
2 blematisch. Das Patriarchat in dem wir leben nutzt jede Situation, jeden Umstand und jeden Blickwinkel
3 um diese Machtverhältnisse zu demonstrieren. Frauen werden sexuell belästigt, bedrängt, ihre Körper
4 werden kommentiert, es werden ohne Einverständnis Aufnahmen von ihnen gemacht und leider heißt
5 Nein immer noch viel zu oft nicht Nein. Der Kampf um die sexuelle Selbstbestimmung ist ein immerwäh-
6 render und kräfteaubender, auch dann, wenn Frau denkt, sie sei alleine. Am Anfang diesen Jahres deckte
7 eine Reportage sexuelle Übergriffe auf linken Festivals auf. Während den
8 Festivals – Monis Rache und dem Fusion Festival – wurden geheime voyeuristische Aufnahmen auf Dixik-
9 los von weiblich gelesenen Personen gemacht und diese Aufnahmen wurden ohne das Einverständnis
10 jener auf pornografischen Seiten veröffentlicht, getauscht und sogar verkauft. Dass diese zwei Fälle auf
11 gedeckt wurden, ist jahrelanger Arbeit von Reporter*innen zu verdanken. Die Realität ist aber, dass solche
12 voyeuristischen Aufnahmen tagtäglich gemacht werden – in Schwimmbädern, Fitnessstudios, Saunabä-
13 dern, sogar im engsten Umfeld bei Bekannten auf der Toilette. Viele der Fälle bleiben im Verborgenen
14 und die Täter stets ungestraft. Diese Aufnahmen entstehen jeweils in größter Missachtung der Persön-
15 lichkeitsrechte und der sexuellen Selbstbestimmung der aufgenommenen Frauen. In einem so privaten
16 Raum, wo kaum ein Mensch aufgenommen werden will, werden täglich viele Frauen aufgenommen. Vie-
17 le wissen von diesen Aufnahmen oft nichts und diejenigen, die diesen Umstand kennen, haben, egal wo
18 sie sind, ein mulmiges Gefühl. Der Aufschrei nach der Reportage war passend – in vielen Städten gingen
19 Frauen auf die Straße und brachten ihre Wut, ihren Hass gegenüber dem Patriarchat und den Tätern
20 zum Ausdruck, die sogar Profite an den Aufnahmen erwirtschafteten. Gleichzeitig brachten sie aber auch
21 ihr Schamgefühl und ihre Hilflosigkeit zum Ausdruck. Wenn selbst in Safer Spaces, wie auf jenen linken
22 Festivals oder im Umfeld von Bekannten, sexuelle Übergriffe in dieser Form stattfinden, kann sich jede
23 Frau sicher sein, dass man anscheinend nirgends mehr sicher ist. Nicht auf öffentlichen Toiletten, nicht in
24 Schwimmbädern, Fitnessstudios oder in Safer Spaces. Der Kampf gegen patriarchale Gewalt und sexuelle
25 Übergriffe ist ein sehr ermüdender und trotz kleiner Errungenschaften sind diese Aufnahmen Ausdruck
26 dessen, dass sich Männer viel zu oft das Recht nehmen über den Körper von Frauen zu bestimmen und
27 Frauenkörper zu sexualisieren. Diese sexuellen Übergriffe nehmen unterschiedliche Gestalten an. Sie ge-
28 schehen wie beschrieben in sehr privaten Räumen aber auch im öffentlichen Raum: Upskirting, also un-
29 befugte Aufnahmen unter dem Rock, oder Downblousing, unbefugte Aufnahmen vom Brustbereich, sind
30 einige Varianten, die seit diesem Jahr endlich strafbar sind. Dies ist unter anderem auch der SPD Fraktion
31 zu verdanken und ein wichtiger Meilenstein im Sinne der sexuellen Selbstbestimmung wurde gelegt. Da-
32 mit einhergehend müssen aber noch weitere Maßnahmen ergriffen werden und es muss ein Umdenken
33 stattfinden!

34 Wir Jusos begrüßen daher die Gesetzesänderung unbefugte Bildaufnahmen der Genitalien, des Gesäß-
35 und weiblichen Brustbereiches nach § 201 a StGB unter Strafe zu stellen aber sehen auch, dass es das
36 strukturelle Problem nicht annähernd abbildet. Wer dieses Problem lediglich als Problem der Persönlich-
37 keitsrechte an Bildaufnahmen sieht, verkennt, dass es sexuelle Übergriffe sind.

38 **Unbefugte Bildaufnahmen als sexuelle Übergriffe verstehen!**

39 Das unbefugte Herstellen oder Übertragen von Bildaufnahmen der „Genitalien, des Gesäß- und weibli-
40 chen Brustbereiches“ muss als sexueller Übergriff verstanden werden und nicht nur als Eingriff in ein
41 Persönlichkeitsrecht. Dass dieses Phänomen in der Debatte rund um die Gesetzesänderung immer im
42 gleichen Atemzug genannt wurde wie das Fotografieren von Unfallorten, zeigt, dass es nicht ausreichend
43 als Gewalt gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Frau angesehen wird. Bei diesem Phänomen handelt
44 es sich um eine Erscheinungsform geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen. Unter geschlechtsspezi-
45 fischer Gewalt gegenüber Frauen versteht man nach seit dem 1. Februar 2018 in Deutschland geltenden
46 Istanbul-Konvention alle Handlungen geschlechtsspezifischer Natur, die zu körperlichen, sexuellen, psy-
47 chischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich
48 der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im
49 öffentlichen oder privaten Leben. Geschlechtsspezifischer Natur sind sie dann, wenn sie sich gegen eine
50 Frau richten, weil sie eine Frau ist oder Frauen unverhältnismäßig stark betreffen. Das Aufnehmen und
51 das Verbreiten der Bilder fällt unter die Konvention, insbesondere weil sie Frauen unverhältnismäßig häu-
52 fig betrifft. Die Aufnahmen werden ausschließlich von Frauen gemacht und auf Pornoseiten veröffentlicht
53 und dies ist eine typische Form von Gewalt gegenüber Frauen. Frauen haben oft das Gefühl der Hilflo-
54 sigkeit, der Scham und noch öfter ändern sie ihr eigenes Verhalten – all dies kann Auswirkungen auf den
55 seelischen Zustand von betroffenen Frauen haben. Diese Aufnahmen stellen klar sexuelle Übergriffe dar,
56 da sie die sexuelle Selbstbestimmung der Frau in jeglicher Form negiert und sind nicht nur irgendwelche
57 Bildaufnahmen. Daher fordern wir, dass in der Strafrechtsanwendung, dass §201 a StGB nicht nur dem
58 allgemeinen Persönlichkeitsschutz dient, sondern auch der sexuellen Selbstbestimmung!

59 **Die abgebildeten Frauen müssen nicht identifizierbar sein!**

60 Damit die Gesetzesänderung greift und die betroffene Person eine Anzeige stellen kann, muss sie iden-
61 tifizierbar sein. Dies deckt aber nicht in annähernder Weise das Unrecht ab. In vielen Fällen werden nur
62 Frauenkörper aufgenommen. Dennoch lässt es sich nicht abstreiten, dass auch diese Art der Aufnahme
63 sexualisierte Gewalt darstellt. Wenn Männer sich das Recht nehmen Frauenkörper zu sexualisieren und
64 über diese bestimmen, ist es nicht nötig, dass die betroffene Frau identifizierbar ist. Sexueller Übergriff
65 bleibt sexueller Übergriff!

66 **Die Länge des Rockes und die Tiefe des Ausschnittes ist keine Einladung!**

67 An der Neufassung ist zu kritisieren, dass eine Strafbarkeit nur dann gegeben ist, „soweit diese Bereiche
68 gegen Anblick geschützt sind“. Dies kann aber dem Narrativ, dass der Rock zu kurz war oder der Ausschnitt
69 zu tief, entgegenkommen. Für uns Jusos ist es aber klar, dass weder ein zu kurzer Rock, noch ein tief ge-
70 schnittener Ausschnitt eine Einladung dafür ist, Aufnahmen zu machen. Es ist eine strukturelle Gewalt
71 gegenüber Frauen, die überall stattfindet. Dass solche Aufnahmen auch in sehr privaten Räumen, wie auf
72 der Toilette oder unter Dusche, gemacht werden, ist ein Ausdruck dessen, dass diese patriarchale Ge-
73 walt sich durch alle Lebensbereiche zieht. Daher müssen diese Übergriffe auch als ein solch strukturelles
74 Problem verstanden werden und der § 201 a StGB einen umfassenden Schutz darstellen.

75 **Betroffene Frauen sind nicht in der Verantwortung!**

76 Aufgrund der heimlichen Natur des Deliktes ist es nötig, dass neben einem Antrag die Strafverfolgung
77 auch von Amts wegen passiert und nicht wie in der aktuellen Fassung nur auf Antrag geschieht. Oftmals
78 wissen Frauen nicht, dass von ihnen Aufnahmen gemacht wurden und diese auf Pornoseiten verbreitet

79 werden und Täter damit sogar Geld verdienen. Daher ist es von großer Bedeutung, dass auch die Straf-
80 verfolgung bei einem öffentlichen Interesse von Amts wegen eingeleitet wird. Ein solches öffentliches
81 Interesse muss gegeben sein, wenn eine Vielzahl von Bildern aufgefunden werden, Bilder auf Plattfor-
82 men verbreitet werden, Gewinnerzielungsabsichten gegeben sind, Minderjährige abgebildet werden und
83 wenn der Täter aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweg-
84 gründen gehandelt hat.

85 **Feministischer Opferschutz!**

86 Eine Ausgestaltung als Privatklagedelikt wird in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt den Interessen
87 und Rechten der Opfer nicht gerecht. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat festge-
88 stellt, dass in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt die Verweisung auf den Privatklageweg unange-
89 messen ist, da so der betroffenen Person „eine exzessive Bürde“ auferlegt wird. Eine Privatklage würde
90 daher dem Opferschutz widersprechen. Zudem muss das Delikt in den Katalog des § 395 I StPO aufgenom-
91 men werden, um eine Nebenklage zu ermöglichen. Eine Nebenklage in den Fällen von geschlechtsspezifi-
92 scher Gewalt ist ein wichtiges Instrument, um eine Sekundärviktimsierung im Strafprozess zu vermeiden
93 und dem Täter-Opfer-Ausgleich zu gewährleisten.

94 **Plattformen zur Verantwortung ziehen!**

95 Jene Plattformen, auf denen diese voyeuristischen Aufnahmen veröffentlicht werden, verstecken sich da
96 hinter, dass deren Sitze nicht in der europäischen Union sind und verweisen zudem auf ihre allgemei-
97 nen Bedingungen. Alle User*innen dürfen nur Material von Menschen veröffentlichen, wenn diese mit
98 der Veröffentlichung und der Aufnahme einverstanden sind. Die Plattformen argumentieren, dass in den
99 Aufnahmen ein impliziter Konsens gelesen werden kann und auch ein Ausschluss des Einverständnisses
100 durch die Aufnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Dass auf jeglichen Ebenen immer noch nicht
101 verstanden wird, was genau Konsens ist, macht uns wütend. Wir verlangen die Ausgestaltung eines Prüf-
102 systems für solche Plattformen. Wenn das Einverständnis nicht explizit nachgewiesen werden kann, sind
103 die Aufnahmen zu löschen und gegebenenfalls die Plattform zu sperren.

104 **Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in der Gesellschaft sichtbar machen und bekämpfen!**

105 Für uns Jusos ist klar, dass wir immer kritisch gegenüber Strafrechtsverschärfungen sein müssen. In den
106 Fällen der sexuellen Selbstbestimmung der Frau müssen wir aber auch einsehen, dass auch das Straf-
107 gesetzbuch die Geschlechterungerechtigkeit darstellt, ein Abbild von gesellschaftlichen Machtverhältnis-
108 sen ist und es einen gesellschaftlichen Grund gibt, warum die Selbstbestimmung der Frau wenig ge-
109 schützt ist. Das Strafrecht allein löst keine gesellschaftlichen Probleme und aus diesem Grund muss neben
110 der Rechtsausgestaltung auch die Rechtsanwendung, durch eine Fortbildungspflicht von Polizist*innen,
111 Staatsanwält*innen und Richter*innen zur geschlechtsspezifischen Gewalt, verbessert werden. Zudem
112 ist es dringend nötig auch einen Bewusstseinswandel in der Gesellschaft herbeizuführen, indem man das
113 Wissen hinsichtlich geschlechtsspezifischer Gewalt sichtbar macht und im Diskurs verankert. Dies kann
114 durch Öffentlichkeitsarbeit, Präventionsarbeit und Kampagnen zur Bewusstseinsbildung geschaffen wer-
115 den. Durch die Kampagne „Nein heißt Nein“ wurde das strukturelle Problem der geschlechtsspezifischen
116 Gewalt gegen Frauen im gesamtgesellschaftlichen Diskurs verankert. Dies muss auch in den Fällen gel-
117 ten, wo Aufnahmen unbefugt von Frauen gemacht und veröffentlicht werden und damit ein hergehend
118 Frauenkörper sexualisiert werden.

119 Für uns Jusos ist klar: My Body is not your Porn!